

Inhalt

Wirtschaftliche Aufklärungspflicht bei Privatversicherten und GKV-Patienten oder Honorarvereinbarung, abweichende Vereinbarung, Abdingung:

Dies erfordert zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Wie man es dann aber richtig macht, lesen Sie auf Seite 2.

Die aktuellen pvs-mefa Reiss Seminartermine auf Seite 4.



Neu in der GOZ-Abrechnung

Unsere neue Teamleiterin der GOZ-Abrechnung ist seit Dezember Doreen Hempel. Wir wünschen ihr einen guten Start und freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit.

Unsere Servicezeiten:
07731 - 9901 - 88
Mo. bis Do.
08.15 - 17.30 Uhr
Fr.
08.15 - 17.00 Uhr
Softwaresupport:
07731 - 9901 - 50



30 Jahre am Puls der Zeit

Das 30-jährige Firmenbestehen war Grund und Anlass für den Bundestagsabgeordneten des Wahlkreises Konstanz Andreas Jung die pvs-mefa Reiss und ihre Mitarbeiter in Singen zu besuchen und über aktuelle Themen zu sprechen.

Der Kontakt zu Politik und Entscheidungsträgern war uns immer ein Anliegen, stand aber gleichwohl nie im Vordergrund. Mit Andreas Jung verbindet uns dennoch eine Kontinuität an Austausch und ein stets freundlich gesinnter Kontakt - was uns sehr freut.

Wir sehen uns als unpolitisch und sind trotz aller Kommerzialität nur einem Dogma verpflichtet: Dem Wohle des Menschen. Wir hoffen dies auf vielfältige Art und Weise auch in 2016 in die Realität umsetzen zu können: Durch aktives Handeln, finanzielles Engagement und durch simple Zurverfügungstellung unserer Woman/Manpower.

Auf ein erfolgreiches und spannendes Jahr 2016!

Manfred Reiss
Geschäftsführer

Michael Reiss
Geschäftsführer



Unsere treuesten Frauen!

Ein ganz großes Danke geht gleich zu Anfang des Jahres an zwei unserer treuesten Frauen: Martina Kernke (15 Jahre Betriebszugehörigkeit, Foto oben) und Angelika Oexle (10 Jahre Betriebszugehörigkeit, Foto unten) sind unsere „Allroundmädels“ im Team der Kundenabrechnung. Sie wurden im Rahmen einer kleinen Feierlichkeit - wie wir hoffen - angemessen gewürdigt, geherzt, belohnt und beblumt. Wir sind Ihnen wirklich sehr dankbar für Ihre tolle Arbeit, und freuen uns auf viele weitere gemeinsame Jahre guter und mittlerweile in Freundschaft verbundener Zusammenarbeit.



Wirtschaftliche Aufklärungspflicht bei Privatversicherten

Das hat mir meine Versicherung aber nicht erstattet...

Wenn Ihnen dieser Satz bekannt vorkommt, ist es Zeit, über eine schriftliche Vereinbarung mit Ihren Patienten zur „Wirtschaftlichen Aufklärung“ nachzudenken. Damit sichern Sie nicht nur Ihr Honorar, sondern kommen auch gleichzeitig der Verpflichtung zur wirtschaftlichen Aufklärung gem. § 630 c (3) BGB, sog. „Patientenrechtegesetz“, nach.

Wirtschaftliche Aufklärungspflicht gem. § 630 c (3) BGB

„Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. ...“

Wann sollte aufgeklärt werden?

Immer dann, wenn Ihnen bekannt ist (z. B. Erstattungsprobleme mit PKV-Unternehmen in der Vergangenheit) oder Sie es ahnen (z. B. bei komplementärmedizinischen Behandlungsverfahren), dass eine Übernahme der Behandlungskosten nicht oder nicht in vollem Umfang gewährleistet ist, sollten Sie Ihre Patienten schriftlich über die zu erwartenden Behandlungskosten aufklären. Dabei ist es nicht notwendig, die Versicherungsverträge Ihrer Privatpatienten zu studieren, denn es liegt in der Verantwortung des Versicherten selbst, Kenntnis über den Umfang seines Versicherungsschutzes zu haben. Grundsätzlich gilt: Bei Zweifeln immer aufklären!

Wann kann auf eine Aufklärung verzichtet werden?

Die Antwort findet sich im vierten Absatz des § 630 c BGB:

„Der Information des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Behandlung unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Information ausdrücklich verzichtet hat.“ Entbehrlich wird die wirtschaftliche Aufklärung vor allem im Notfall. Hier sollten Sie auf die ausführliche Dokumentation dieser Umstände in der Patientenakte achten, aus der die Notfallbehandlung deutlich hervorgehen muss. Verzichtet ein Patient ausdrücklich auf die Information, so sollte auch dies schriftlich festgehalten und vom Patienten unterzeichnet werden.

Lohnt sich denn der ganze Aufwand?

Ausdrücklich: ja! Denn bei Missachtung der wirtschaftlichen Aufklärungspflicht besteht kein rechtlicher Anspruch auf das ärztliche Honorar.

Wie wird aufgeklärt?

Die wirtschaftliche Aufklärung muss grundsätzlich in einem Schriftstück erfolgen. Mündliche Absprachen gelten insofern nicht.

Wirtschaftliche Aufklärungspflicht bei GKV-Patienten

Gleiches Recht für alle!

§ 630 c (3) BGB gilt gleichermaßen und insbesondere auch für gesetzlich versicherte Patienten, wenn diese Individuelle Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen. Es handelt sich um Leistungen, für die keine Leistungspflicht von Seiten der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

Wissensvorsprung des Arztes

„Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist ...“

Im Rahmen der Behandlung gesetzlich versicherter Patienten wird davon ausgegangen, dass der Vertragsarzt Kenntnis über die entscheidenden Voraussetzungen zur Erstattungsfähigkeit von Leistungen hat, denn diese sind in den für Vertragsärzte verbindlichen und veröffentlichten Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (§ 92 SGB V) enthalten.

Der Arzt besitzt hier gegenüber dem Patienten, der Nicht-Fachmann ist, einen Wissensvorsprung, mit dem sich die Verpflichtung zur wirtschaftlichen Aufklärung, unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung, verständlich und nachvollziehbar erklären lässt.

Aufklärung durch IGeL-Vereinbarung

Die wirtschaftliche Aufklärung des gesetzlich versicherten Patienten bei Inanspruchnahme individueller Gesundheitsleistungen erfolgt mit einer „IGeL-Vereinbarung“.

Neben den Namen der beiden Vertragspartner (Arzt + Patient) sollte die Vereinbarung folgende Punkte enthalten:

- GOÄ-Nummer/n
- Leistungstext
- Abrechnungsfaktor gem. § 5 (4) GOÄ
- Preis in Euro
- Gesamtsumme
- Hinweis, dass gegenüber der Krankenkasse kein Anspruch auf Kostenerstattung besteht
- Datum
- Unterschriften von Arzt und Patient

Setzen Sie Ihr Honorar nicht aufs Spiel!

Auch hier gilt: Wer seiner wirtschaftlichen Aufklärungspflicht nicht nachkommt, dem droht der Verlust seines Honorars!

Honorarvereinbarung / abweichende Vereinbarung / Abdingung

Drei Bezeichnungen – ein Ziel: Gutes Honorar für hochwertige Leistungen

Abrechnung oberhalb der üblichen Honorargrenze

Der Paragraph 2 GOÄ erlaubt durch Vereinbarung mit dem Patienten eine Abrechnung oberhalb der üblichen Honorargrenze des Gebührenverzeichnisses.

§ 2 (1) GOÄ:

„Durch Vereinbarung kann eine von dieser Verordnung abweichende Gebührenhöhe festgelegt werden.“

Die *abweichende Gebührenhöhe* wird bei der Honorarvereinbarung durch die Wahl eines Abrechnungsfaktors oberhalb von 3,5 erreicht. Nicht erlaubt ist es, zur Erzielung eines höheren Honorars, den Punktwert (derzeit 5,82873 Cent) oder die Punktzahl der entsprechenden GOÄ-Nummer zu verändern.

Beispiel mit Honorarvereinbarung:

Sehr zeitaufwendige Beratungsleistung (40 Min.) im Rahmen der Ernährungsberatung
GOÄ-Nr. 3: Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung, auch mittels Fernsprecher, mind. 10 Min. 5,721-fach = 50,00 Euro
Eine Begründung ist nicht erforderlich!

Beispiel ohne Honorarvereinbarung:

Sehr zeitaufwendige Beratungsleistung (40 Min.) im Rahmen der Ernährungsberatung
GOÄ-Nr. 3: Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung, auch mittels Fernsprecher, mind. 10 Min. 3,5fach = 30,60 Euro
Begründung: Sehr zeitaufwendige und ausführliche Ernährungsberatung über 40 Minuten Dauer.

Im Fall von Notfallbehandlungen und akuten Schmerzbehandlungen darf von der Möglichkeit der Honorarvereinbarung kein Gebrauch gemacht werden. Gleiches gilt bei der Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs im Fall der Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches (siehe § 5a GOÄ – Bemessung der Gebühren in besonderen Fällen).

Vereinbarungen über abweichende Gebührenhöhen sind ausschließlich für *ärztliche Leistungen* erlaubt. Die sog. *ärztlichen Leistungen* erkennt man einerseits an dem ihnen zugeteilten Gebührenrahmen (1,0 – 3,5fach, Schwellenwert 2,3fach), andererseits an ihrer Zuordnung in die betreffenden Abschnitte der GOÄ. So sind Leistungen nach den Abschnitten A, E, und O (sog. „technische Leistungen“) von der Möglichkeit der Honorarvereinbarung von vornherein ausgeschlossen.

Diese Leistungen sind einem Gebührenrahmen von 1,0 – 2,5fach und einem Schwellenwert von 1,8fach zugeteilt. Gleiches gilt für Laborleistungen des Abschnitts M der GOÄ (Gebührenrahmen 1,0 – 1,3fach, Schwellenwert 1,15fach).

Persönliche Absprache im Einzelfall

Eine Honorarvereinbarung muss schriftlich erfolgen und setzt eine persönliche Absprache vor der Leistungserbringung zwischen Arzt und Zahlungspflichtigem voraus.

Bei diesen Absprachen muss es sich um Einzelfälle handeln. Das Honorar muss sozusagen zwischen den beiden Vertragspartnern ausgehandelt werden.

Dies bedeutet auch, dass die Honorare für die betreffenden ärztlichen Leistungen nicht auf Internetseiten, Praxisbroschüren oder Flyern aufgeführt sein können, da es sich schließlich stets um im Einzelfall ausgehandelte Honorare handeln muss!

Das Schriftstück

Die Vereinbarung muss die folgenden Punkte enthalten:

- Namen der beiden Vertragspartner
- GOÄ-Nummer
- Bezeichnung der Leistung
- Steigerungssatz
- Vereinbarter Betrag
- Feststellung, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist
- Datum und Unterschrift von Arzt und Patient

Ganz wichtig: „Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten.“

Viele Vereinbarungen halten einer gerichtlichen Prüfung im gegebenen Fall nicht Stand, weil sie zu viele Angaben enthalten. Alleine schon der Hinweis, dass der Patient z. B. innerhalb einer bestimmten Frist auf das Konto XY bei der Bank YX überweisen muss, kann die Honorarvereinbarung nichtig machen.

Ein Exemplar für den Patienten

GOÄ § 2 (2): „Der Arzt hat dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen.“

Hinweis für Chefärzte

Bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen Leistungen wird eine Honorarvereinbarung von der höchstpersönlichen Leistungserbringung durch den Wahlarzt abhängig gemacht.

Steigern Sie die Attraktivität Ihrer Homepage mit einem Backlink!

Ein **Backlink** ist ein Verweis von einer Webseite auf eine andere Webseite. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, Ihre Praxishomepage und unsere Webseite durch einen Backlink zu verknüpfen. Wir stellen Ihnen dafür gerne eine Linkgrafik und eine Anleitung zur Verfügung.

Dies hat mehrere Vorteile für Sie und Ihre Patienten:

- Ihre Patienten können ganz bequem von Ihrer Seite auf unsere wechseln und sich hier z.B. über die Ratenzahlungsmöglichkeiten informieren.
- Unser Teilzahlungsrechner ist eine Möglichkeit, bei der Ihre Patienten einfach und bequem und ohne Druck durch Dritte ausrechnen lassen können, was an monatlichen Belastungen bei einer größeren Behandlung anfallen kann.

Unser Internetadministrator bietet Ihnen dazu Hilfe und Zusammenarbeit an. Wir stellen den Kontakt mit Ihnen oder Ihrem Administrator her und alles läuft ohne viel Zeitaufwand und Stress für Sie.

Rufen Sie uns an und wir besprechen alle weiteren Schritte.

Tel. 07731/9901-50 ist die direkte Durchwahl zu unserem Softwaresupport, der Ihnen zu unseren Sprechzeiten gerne behilflich ist. Oder schicken Sie uns eine E-Mail mit Ihren Wünschen an anfrage@pvs-mefa.de.



Der klimaneutrale Versand
mit der Deutschen Post

Ab sofort wird auch bei uns gespart!

Alles wird teurer - nur wir nicht, denn wir sind sparsam. Die Post erhöhte zum Jahresanfang ihre Portogebühren, dies betrifft auch uns. Ab dem 01.03.2016 sparen wir, und zwar nachhaltig und an der richtigen Stelle: Wir drucken ab März alle Rechnungen nicht mehr einseitig aus, sondern zweiseitig, d.h. vorne und hinten. Dies spart Papier und Porto und zudem Platz im Ordner. Wir hoffen so, die Gesamtmenge Papier pro Tag um mindestens ca. 30 % reduzieren zu können.

Weniger Papier bedeutet weniger Abholzung der Wälder und damit eine wirklich nachhaltige Gegenbewegung zum Trend, denn der Pro-Kopf-Verbrauch an Papier steigt immer noch: Jeder Deutsche verbraucht im Jahr 244 Kilo Papier, Pappe oder Karton, 1975 war es nicht einmal die Hälfte. Seit 01.01.2016 sind wir zudem offizieller Kunde des klimaneutralen

Wir freuen uns über Anregungen, Ideen, Meinungen und Themenvorschläge. Herausgeber und Redaktion sind um die Genauigkeit der dargestellten Informationen bemüht, dennoch können wir für Fehler, Auslassungen oder hier ausgedrückte Meinungen nicht haften. Alle Angaben sind ohne Gewähr! Redaktionsadresse: Newsletter@pvs-mefa.de. Fotos: pvs-mefa Reiss, U. Sommer. Konzept/Gestaltung: www.Creapart.de, 02-2016.

Herausgeber: PVS-MEFA Reiss GmbH, Erzbergerstr. 25, D-78224 Singen, Tel: 07731-99 01 - 0, Fax: 07731-99 01 - 99, www.pvs-mefa.de; kontakt@pvs-mefa.de

pvs mefa seminarreihe

Auch in 2016 geht es weiter mit unseren Seminaren: „Die perfekte Privatabrechnung...“

Die korrekte, leistungsgerechte und rechtskonforme Rechnungsstellung privatärztlicher Leistungen ist kein Zauberwerk. Man muss nur wissen, worauf es ankommt...

Fachgebietsübergreifend werden u.a. folgende Inhalte geschult:

- Perfekte Privatabrechnung – rechtskonform und gerecht für Arzt und Patient
- Abrechnungsfallen erkennen – Vermeidung von Honorarverlusten
- Informationen und Beispiele zu häufigen Fragestellungen
- Aktuelle Gesetzeslage und aktuelle Änderungen

Besondere Erfolgsmerkmale unserer Seminare sind:

Wir orientieren uns immer am Bedarf der jeweiligen Zielgruppe. Wir bieten Ihnen kleine Veranstaltungsgruppen in schönem Ambiente plus eine erstklassige Referentin, Gerda-Marie Wittschier. Dauer des Workshops: 4,5 Stunden.

Die aktuellen Termine für 2016:

13.04.2016: Karlsruhe

20.04.2016: Köln

Die Einladungen gehen allen unseren Kunden Mitte Februar zu, Vorabmeldungen sind telefonisch jederzeit möglich. Anmeldeformulare auch über Facebook und auf unserer Webseite.

GOGREEN-Services der Deutschen Post. In der Transportindustrie, zu der auch die Logistik der Post gehört, entstehen Treibhausgasemissionen. Um diese zu kompensieren, hat die Post dafür das GOGREEN-Programm entwickelt. Schwerpunkt liegt dabei in der Vermeidung, Reduktion und in der Kompensation von Treibhausgasemissionen. Als Beitrag für dieses Programm und als Ausgleich unseres CO²-Anteils leisten wir freiwillig einen kleinen Aufschlag auf unsere normalen Portogebühren. Damit werden alle Sendungen, die bei Ihnen von uns ankommen, CO²-kompensiert. Auch der sonstige CO²-Anteil, den z.B. unsere Reisetätigkeiten verursachen, kompensieren wir - über atmosfair. Damit werden dann Klimaschutzprojekte finanziert, um im Idealfall Klimaneutralität zu erhalten. Die Klimaschutzprojekte von atmosfair sparen nicht nur CO², sondern fördern zudem nachhaltige Entwicklungen durch Technologietransfer und Armutsbekämpfung. Eine feine Sache!